

BVGer E-2604/2015 vom 6. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2604_2015

FR: TAF E-2604/2015 du 6 mai 2015

IT: TAF E-2604/2015 del 6 maggio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; BVGE 2014/25 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG) und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.1

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. Die Beschwerdeführerin habe keine Identitätsdokumente eingereicht, weshalb erhebliche Zweifel an der geltend gemachten Identität und Staatsangehörigkeit bestehen würden. Obwohl sie angeblich chinesische Staatsangehörige sei und über (...) Jahre in der Ortschaft C._____ gelebt haben wolle, könne sie keine Angaben zu ihrer Heimatregion machen und kein Chinesisch sprechen. Letzteres sei in Anbetracht dessen, dass sie die Tochter und Ehefrau eines Chinesen gewesen sei sowie ihres (...) -jährigen Aufenthalts in der Volksrepublik China als realitätsfremd zu werten. Der Hinweis, ihr Ehemann habe sie quasi unter Hausarrest gestellt, sei als Ausrede zu werten. Dies umso mehr, als der Ehemann sich nur unregelmässig bei ihr aufgehalten habe. Weiter entspreche das Erscheinungsbild der Beschwerdeführerin nicht einer (...) -jährigen Hirtin aus der Inneren Mongolei, die ihr Dorf während rund (...) Jahren nicht verlassen habe. Sodann habe sie keine Angaben über ihren Fluchtweg von ihrem Dorf bis in die Mongolei machen können. Es sei sodann nicht glaubhaft, dass sie nur mit H._____ Kontakt gehabt habe. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ihre Angaben über ihre Herkunft und Familienverhältnisse bewusst vage halte, um ihre Herkunft zu verschleiern. Damit verletze sie die ihr obliegende Mitwirkungspflicht. Die geltend gemachte Herkunft aus der Volksrepublik China sei nicht glaubhaft. Die Staatsangehörigkeit gelte daher als unbekannt. Es widerspreche jeder Logik des Handelns, dass die Beschwerdeführerin über (...) Jahre ihr Dorf nicht verlassen und, dass sie, nachdem sie den Altar zerstört haben wolle, das Haus nicht sogleich verlassen habe. Sodann habe sie keine Angaben zu dem Mann, mit welchem sie (...) Jahre verheiratet gewesen sein soll, machen können und sei nicht in der Lage gewesen, anzugeben, ob die Ehe offiziell geschlossen worden sei oder nicht. Schliesslich habe die Beschwerdeführerin unvereinbare Angaben zum Reiseweg in die Schweiz gemacht. Zudem seien bei ihr im Rahmen der Verhaftung Einkaufsquittungen aus der Schweiz gefunden worden, welche von Oktober und November 2014 datieren würden. Es sei zu schliessen, dass sie sich bereits länger in der Schweiz aufhalte. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin erst aus der Haft Asyl beantragt habe, verdeutliche, dass sie sich nicht in einer realen Gefahr befunden habe.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe macht die Beschwerdeführerin zunächst geltend, sie habe nicht deutlich genug auf ihre Situation hinweisen können. Sinngemäss rügt sie damit eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630). Die Beschwerdeführerin substantiiert die erhobene Rüge nicht ansatzweise und den Akten sind keine entsprechenden Hinweise für eine unzureichende Sachverhaltsfeststellung zu entnehmen. Die erhobene Rüge erweist sich als unbegründet.

E. 4.3

Weiter hält die Beschwerdeführerin in der Rechtsmitteleingabe sinngemäss an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen und damit an der geltend gemachten Staatsangehörigkeit fest. Sinngemäss macht sie somit geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen und damit Bundesrecht verletzt. Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist indes nicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird

ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen, nämlich fehlender Identitätspapiere, falscher, unsubstanziierter, unlogischer und realitätsfremder Angaben sowie fehlender Kenntnisse der chinesischen Sprache die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft sind. Mit dem Hinweis in der Rechtsmitteleingabe, in China sei ihr Leben in Gefahr und sie habe J._____schmerzen, legt die Beschwerdeführerin nicht dar, inwiefern die Vorinstanz zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat. Um diesbezüglich Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die erhobene Rüge erweist sich als unzutreffend.

E. 4.4

Der Beschwerdeführerin ist es somit nicht gelungen, den vorinstanzlichen Schluss, sie sei nicht in der von ihm angegebenen Region sozialisiert worden, in Frage zu stellen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin hat durch die Verheimlichung respektive Verschleierung ihrer wahren Herkunft die ihr obliegende Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) verletzt. Sie hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung selbst zu tragen. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist deshalb davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen (BVGE 2014/12 E. 6). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie leide an (...)schmerzen stellen solche keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (SR 142.20) dar und stehen der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nicht entgegen.

E. 6.2

Es obliegt der Beschwerdeführerin, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente bei der Vertretung ihres Heimatlandes zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus

verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.